

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten

Leitbild der FWS Haan-Gruiten

Wir Lehrer*innen, pädagogische Mitarbeiter*innen und Eltern schaffen und gestalten auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenerkenntnis einen Lern- und Entwicklungsraum für unsere Schüler*innen.

Wir bemühen uns die Anlagen der Kinder und Jugendlichen im Denken, Fühlen und Wollen zu achten sowie harmonisch und umfassend zu entfalten, damit sie sich zu freien, sozialfähigen und verantwortungsvollen Individualitäten entwickeln können. Im Sinne der sozialen Dreigliederung Rudolf Steiners arbeiten wir gemeinsam mit allen Mitarbeiter*innen an einer transparenten Schulorganisation.

Das Schutzkonzept gliedert sich in drei thematisch abgegrenzte Bereiche, die sich gegenseitig ergänzen und befruchten:

Gewaltpräventionskonzept

Suchtpräventionskonzept

Medienkonzept

Gewaltpräventionskonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1. Schutzauftrag
 - 1.2. Definition von Gewalt / Formen von Gewalt
 - 1.3. Nähe und Distanz

2. Prävention
 - 2.1. Prävention im Schulalltag
 - 2.2. Präventionsangebote
 - 2.3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

3. Partizipation
 - 3.1. Partizipation von Schüler*innen
 - 3.2. Partizipation von Eltern
 - 3.3. Ansprechstellen

4. Interventionen
 - 4.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 4.2. Intervention bei Übergriffen von Schüler*innen
 - 4.3. Intervention bei Übergriffen von Mitarbeitenden
 - 4.4. Nachbereitung eines Vorfalls
 - 4.5. Rehabilitation

5. Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Anhang

I - Präventionsangebote	VI - Kindeswohlgefährdung, Meldebogen der Stadt Haan
II - Verhaltenskodex für Mitarbeitende	VII - Intervention bei Kindeswohlgefährdung
III - Schlichtungsverfahren	VIII – Intervention bei Übergriffen von Schüler*innen
IV - Die Vertrauens-Eltern	IX - Intervention bei Übergriffen von Mitarbeitenden
V - Die Vertrauensstelle	X - Adressensliste

1. Einleitung

Wie im Leitbild beschrieben, bemühen sich die Mitarbeitenden der Freien Waldorfschule die Anlagen der Kinder und Jugendlichen im Denken, Fühlen und Wollen zu achten und eine umfassende Entfaltung der Persönlichkeit zu unterstützen. Das bedeutet unter anderem, dass sie dafür Sorge tragen, dass Schüler*innen keine Gewaltübergriffe erleben müssen und wenn doch, diese Taten angemessen sanktioniert werden. Das Schutzkonzept dient dafür als Grundlage.

Die Freie Waldorfschule Haan-Gruiten verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleg*innen, Mitarbeitenden und ehrenamtlich Helfenden sich mit diesem Schutzkonzept aktiv auseinandersetzen, seine Richtlinien anerkennen und diese im pädagogischen Alltag und bei allen Schulveranstaltungen aktiv umsetzen.

1.1. Schutzauftrag

In der UN-Kinderrechtskonvention (1992) verpflichten sich die Vertragsstaaten in §19, Absatz 1, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. (...)“

Das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ ist im SGB VIII, §1 festgeschrieben.

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird die Betriebserlaubnis damit verknüpft, dass das *Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung* gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum **Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und **Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

1.2. Definition von Gewalt / Formen von Gewalt

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder geistig verletzt werden. Dazu zählen verbale, körperliche, sexualisierte, soziale, psychische und materielle Gewalt. Auch wenn Menschenrechte (wie z.B. der Schutz der Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum) bzw. Persönlichkeitsrechte (u.a. Schutz der Intimsphäre, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) missachtet werden, zählt das zu den Formen von Gewalt.

Von **Grenzüberschreitung** oder Grenzverletzung sprechen wir bei unbeabsichtigter oder eine aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitung von Grenzen. Grenzverletzungen sind beispielsweise zufälliges

Berühren (oder auch grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang), die Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung, Tobespiele unter Kindern und Jugendlichen, die zu Verletzungen führen, unangemessene Ansprache von Schülerinnen und Schülern durch Lehrende (Schimpfworte, Flirten, unangemessen autoritäres Verhalten etc.), Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen, geistige Grenzverletzungen wie Manipulation, Indoktrination und Abwertung.

Übergriffe sind im Gegensatz dazu **beabsichtigte Handlungen**. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Bei Übergriffen handelt es sich beispielsweise um systematische Verweigerung von Zuwendung durch Lehrende, verbale Gewalt (zum Beispiel verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freunde), inadäquate, zum Beispiel sadistische Sanktionen auf Fehlverhalten, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten, als Spiel getarnte Demonstration körperlicher Überlegenheit, sexistische, rassistische und homophobe Diskriminierung.

Zu **strafrechtlich relevanter Gewalt** gehört beispielsweise Körperverletzung wie Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

Von **struktureller oder institutioneller Gewalt** spricht man, wenn Konzepte, Einstellungen, Räumlichkeiten oder Organisationsstrukturen das Risiko von Grenzverletzungen und andere Formen der Gewalt begünstigen. Hierzu gehören beispielsweise unklare Leitungsstrukturen, fehlende Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten zu Schülerinnen und Schülern, fehlende Konzepte zur Gewaltprävention, fehlende Transparenz in Bezug auf das pädagogische Handeln der Einzelnen, eine nicht ausreichende „Fehlerkultur“, mangelnde Unterstützung der Lehrenden, häufige Überlastungssituationen und Räumlichkeiten, welche die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleisten.

1.3. Nähe und Distanz

Die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen eine permanente Herausforderung dar. Im Alltag werden die Mitarbeitenden mit Fragen konfrontiert, z.B. wie eine Schülerin / ein Schüler getröstet werden darf, ob es gut ist, eine Schülerin/einen Schüler in den Arm zu nehmen oder ob eine Schülerin/ein Schüler auf dem Schoß sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten. Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontaktes schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Eine Tabuisierung von Berührungen im Alltag kann aber nicht pädagogisches Ziel sein. Körperkontakt entspricht dem Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung. Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, wird Nähe aufgebaut und Distanz gehalten. Beides braucht ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und für die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Die Mitarbeitenden sind deshalb im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern in hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler nach Nähe und Distanz sind je nach Alter, Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zum professionellen Handeln und zum verantwortlichen Umgang mit ihnen gehören ein feines Gespür dafür, Grenzen zu

entwickeln und einzuhalten und diese Fähigkeit im Rahmen der Präventionsarbeit weiterzuentwickeln.

2. Prävention

2.1. Prävention im Schulalltag

Pädagogische Prävention von jeglichen Formen von Gewalt findet im täglichen Schulalltag statt: im Unterricht und in der pädagogischen Begegnung in klarer und wertschätzender Kommunikation.

Dabei achten die Lehrkräfte insbesondere darauf, ausgrenzende Situationen zu vermeiden und den Fokus auf die Stärken und Ressourcen der Schüler*innen zu legen. Auf Grenzüberschreitungen von Schüler*innen wird augenblicklich reagiert oder Anknüpfungspunkte an einem späteren Zeitpunkt genutzt, um das grenzüberschreitende Verhalten zu thematisieren und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Die Aufsichten in den Pausen richten den Schwerpunkt ihrer Aufmerksamkeit auf schlecht einsehbare Bereiche und Räume, wie zum Beispiel, Toiletten oder dunkle Flure. Die Aufsichten positionieren sich in der Weise, dass Schüler*innen leicht Zugang zu ihnen haben, um gegebenenfalls für sich oder andere Hilfe holen zu können.

Räumliche Gegebenheiten werden regelmäßig darauf überprüft, welches Sicherheitsgefühl sie vermitteln.

Neben dieser alltäglichen Prävention, in der die Lehrkräfte durch Austausch untereinander und Fortbildungen zu dem Thema gestärkt werden, bietet die FWS Haan gezielte Präventionsveranstaltungen an, die der Entwicklung der Schüler*innen und der Situation entsprechend angeboten werden.

2.2. Präventionsangebote

In den ersten drei Klassen werden Klassenregeln durch die Vorbildfunktion der Lehrkräfte eingeführt und lebendig gehalten. Ab der Klasse 4 werden die Regeln regelmäßig besprochen und der Entwicklung der Schüler*innen angepasst. Regelverstöße werden besprochen und gegebenenfalls sanktioniert, so dass die Klassen- und Schulregeln im Bewusstsein der Schüler*innen lebendig gehalten werden.

Die Segelwoche, Klassenfahrten und Schauspiele sind gemeinschaftsfördernde Projekte, die fester Bestandteil des Schulprogramms sind. Der Wunsch nach einer Verfügungsstunde in der Mittelstufe für Kooperationsspiele, Klassenrat oder andere gemeinschaftsbildende Aktivitäten, dienen der Verbesserung des sozialen Klimas in den Klassen. Die Begleitung der Klassenfahrt in Klasse 6 durch die Sozialpädagogin der Schule bietet die Möglichkeit des gegenseitigen intensiveren Kennenlernens, so dass die Sozialpädagogin den Schüler*innen als vertraute Ansprechpartnerin für eventuelle kommende Konflikte / Probleme bekannt ist.

Anlassbezogen werden weitere Verfahren zur Verbesserung des sozialen Klimas eingesetzt, wie zum Beispiel Gruppenangebote für bestimmte Schüler*innen

(Mädchenarbeit, Jungenarbeit) oder zu bestimmten Themen, der No Blame Approach (Mobbing) oder andere Gruppenangebote zur Stärkung der Sozialkompetenz.

Zusätzliche Präventionsangebote, die in Projektform, Unterrichtsreihen oder Aktionstagen von Anbietern von außen durchgeführt werden, ergänzen das schulinterne Angebot (siehe Anhang I). Die Stärkung des Sozialverhaltens, des Selbstbewusstseins und der Selbstbehauptungsfähigkeit, sowie sexuelle Bildung und Aufklärung bzgl. sexueller Übergriffe stehen dabei im Mittelpunkt. Durchgeführte Projekte werden im Kollegium reflektiert und gegebenenfalls in das Präventionsangebot der Schule integriert. So wird das Angebot regelmäßig evaluiert und aktualisiert. Anregungen aus der Eltern- und Schülerschaft werden dabei berücksichtigt.

2.3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende / Selbstverpflichtungserklärung

An der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten treten wir entschieden dafür ein, Schüler*innen vor seelischen, körperlichen und sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen, sowohl durch die Mitarbeitenden der Schule als auch durch Mitschüler*innen, zu schützen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema, sowie Transparenz in der Kommunikation und im Handeln sowie Sensibilisierung sind uns wichtig. Deshalb müssen alle Mitarbeitende bei ihrer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und den Verhaltenskodex, der die oben genannten Grundsätze ausführt, in ihrer Arbeit beachten (siehe Anlage II). Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Einhaltung der Verhaltensregeln.

3. Partizipation

3.1. Partizipation von Schüler*innen

Die Interessen und Belange der Schüler*innen werden angemessen in der Gestaltung der Schule in allen Bereichen berücksichtigt. Neben den Einzelbelangen wählen Schüler*innen ab Klasse 5 jedes Schuljahr je 2 Schüler*innen als Interessensvertretung in die SV.

Die Klassen 5 – 8 sind in der Mini-SV organisiert, die Klassen 8 – 12 in der SV. Die Gruppen haben die Möglichkeit, sich während des Unterrichts in regelmäßigen Abständen zu treffen, Mindestens ein(e) Lehrer*in unterstützt die SV bei organisatorischen Fragen, inspiriert die SV-Vertreter*innen in inhaltlichen Aspekten und gewährleistet die Kommunikation mit dem Kollegium durch regelmäßige Berichte, der Einladung der SV Vertreter*innen ins Kollegium, Veranstaltung von Lehrer-Schüler-Konferenzen oder anderen geeigneten Formen der Kommunikation. Außerdem unterstützen die SV-Lehrer*innen die SV-Vertreter*innen bei Anträgen und Projekten, sowie bei der Vernetzung mit SV Vertreter*innen anderer Schulen.

3.2. Partizipation von Eltern

Die Mitgestaltung des Schullebens von Elternseite ist ausdrücklich gewünscht. Der Gesamt-Elternrat, der sich aus mindestens zwei Elternvertreter*innen pro Klasse bildet, organisiert sich und tagt selbstständig und nimmt sich der schulischen Themen

an, die er für relevant erachtet. Die schulinterne Kommunikation wird durch Vertreter*innen der Lehrkräfte im ER und der Entsendung von ER-Vertreter*innen ins Kollegium und in andere Gremien gewährleistet. Regelmäßig stattfindende themenbezogene Eltern-Lehrer*innen-Konferenzen ergänzen den gegenseitigen Austausch.

Darüber hinaus können Eltern in Gremien und Arbeitskreisen mitarbeiten und selbst neue Initiativen starten und somit das Schulleben aktiv und konkret mitgestalten.

3.3. Ansprechstellen

Grundsätzlich gilt, dass **alle Mitarbeitenden** angesprochen werden können, wenn es Fragen, Beschwerden, Kritik oder Anregungen von Eltern oder Schüler*innen gibt. Bei pädagogischen Fragen sind die Klassenlehrer*innen bzw. -betreuer*innen ansprechbar.

Im ersten Schritt sollte **mit den Betroffenen selbst** gesprochen werden, bei Bedarf gerne mit Unterstützung von Vertrauenspersonen. Wenn es bei diesem(n) Gespräch(en) nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt, sind je nach Problemlage folgende Gremien anzusprechen:

Themen, bei denen Lehrer*innen betroffen sind, werden vom KSE-Kreis (Klären, Schlichten, Entscheiden) bearbeitet.

Themen, bei denen OGS oder Wartestübchen-Mitarbeitende betroffen sind, werden vom OGS /WS-Kreis bearbeitet.

Themen, bei denen andere Mitarbeitenden betroffen sind, werden von der Geschäftsführung bearbeitet.

(Die konkreten Ansprechpartner*innen werden in jedem Schuljahr aktualisiert im „Pfadfinder“ veröffentlicht.)

Der genaue Ablauf ist dem **Schlichtungsverfahren** (siehe Anlage III) zu entnehmen. Wenn es keine eindeutige Zuordnung gibt, oder es eher um strukturelle Dinge geht, dann ist das Schulentwicklungsgremium (SEG) ansprechbar.

Zusätzlich gibt es bei (sexualisierten) Übergriffen jedweder Art, die Möglichkeit die **Vertrauens-Eltern** anzusprechen, die bei der Bearbeitung von Übergriffen (im Schulleben oder auch außerhalb) beratend zur Seite stehen, auf Unterstützung innerhalb und außerhalb der Schule hinweisen und bei Bedarf auch in die Bearbeitung von Übergriffen in der Schule mit einbezogen werden (siehe Anlage IV).

4. Interventionen

Im Falle des Auftretens von Gewalt in der Schule oder im Verdachtsfalle von externer Kindeswohlgefährdung sind bestimmte Interventionen notwendig. Diese vorgeschriebenen, auf rechtlichen Regelungen aufgebauten Abläufe, sind auf unsere Schule angepasst, im Folgenden dargestellt. Die Vertrauensstelle, ein Gremium, bestehend aus den Vertrauens-Eltern, der Steuerungsgruppe Schutzkonzept, der Schulsozialarbeiterin und im Idealfall einem Lehrer und einer Lehrerin ist bei auftretenden Gewalttaten zu informieren und bei den Interventionen einzubeziehen. Die genauen Aufgabenbereiche der Vertrauensstelle werden im Anhang V beschrieben.

4.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Tatbestandsmerkmale einer Kindeswohlgefährdung sind laut §1666 BGB

- die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines jungen Menschen und
- der Unwillen und/oder die Unfähigkeit der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind nicht eindeutig interpretierbar und stehen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägtem Menschenbild. Juristisch gesehen handelt es sich bei dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Deshalb ist es schwierig zu einer eindeutigen Einschätzung zu gelangen und eine genaue Prüfung von mehreren Pädagog*innen ist unabdingbar.

Im Kontext des gesetzlichen Schutzauftrages (§8a SGB VIII und §4 KKG) haben das Jugendamt und weitere angrenzende Arbeitsfelder (u.a. Schulen)

Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass das Kindeswohl eines/r Schüler*in gefährdet sein könnte, dann sind der/die Klassenlehrer*in oder Klassenbetreuer*in vorrangig zuständig und handeln nach folgendem Verfahren (siehe auch Anhang VII):

1. Wenn sich aufgrund eigener Beobachtung, aufgrund von Informationen Dritter oder der Aussage des Kindes /Jugendlichen selbst, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben (siehe Anlage VI), wird eine kollegiale Beratung innerhalb des Klassenkollegiums und anderen Mitarbeitenden (z.B. Sozialpädagogin, Vertrauensstelle) zur Sammlung von Einschätzungen und Eindrücken einberufen. In dieser Phase kann ein Gespräch mit dem / der Schüler*in und / oder mit den Personensorgeberechtigten als zusätzliche Informationsquelle geboten sein.
2. Ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, werden die bisherigen Hilfestellungen für die Familie fortgesetzt bzw. je nach Einschätzung verändert angeboten.
Ergeben sich eventuell Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird eine Fachberatung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft nach § 8b SGB geführt. (Siehe Adressenliste im Anhang X)
3. Je nach Einschätzung in diesem Gespräch kann eine Meldung beim Jugendamt bzgl. §8a (siehe Anlage VI, Information der Eltern!) - bei akuter Gefährdung auch eine Inobhutnahme, ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und/oder andere Maßnahmen eingeleitet werden. Ergeben sich keine eindeutigen Einschätzungen, können die Punkte 2 und 3 auch mehrfach wiederholt werden.
4. Im weiteren Verlauf werden die angebotenen Hilfestellungen und die Entwicklung des Kindes / Jugendlichen regelmäßig in den Blick genommen und gegebenenfalls muss bei Punkt 1 wieder begonnen werden.

4.2. Intervention bei Übergriffen von Schüler*innen

Wenn es einen Übergriff in der Schule von Schüler*innen gibt, stehen folgende Interventionen an (siehe auch Anhang VIII).

1. Sofortmaßnahmen (Streitende trennen, psycho-soziale und ggf. medizinische Versorgung, Zeugen befragen, Sorgeberechtigte informieren, Ansprechpartner für die „Parteien“ benennen und ein Steuerungsteam bilden. Die

Vertrauensstelle muss informiert werden und kann beratend, unterstützend oder federführend beteiligt werden.

2. Wenn das Ausmaß und der Ablauf des Vorfalls bekannt ist, werden Entscheidungen über schulrechtliche Maßnahmen und / oder pädagogische Konsequenzen getroffen und diese dann fristgerecht umgesetzt (siehe Anhang VIII).
3. Wer muss wann und wie informiert werden? (Sorgeberechtigte, Mitschüler*innen, Kolleg*innen, Gremien,...)

4.3. Intervention bei Übergriffen von Mitarbeitenden der Schule

(siehe auch Anhang IX)

1. Erfährt ein/e Mitarbeiter*in durch Beobachtung oder durch eine Mitteilung von Übergriffen einer/s anderen Mitarbeiter*in gegenüber Kolleg*innen oder Schüler*innen, dokumentiert sie das Gehörte oder Beobachtete. Er/Sie informiert die Vertrauensstelle, die ab sofort die Steuerung des anstehenden Prozesses übernimmt. Wurde der/die Mitarbeitende von einem/einer Schüler*in ins Vertrauen gezogen, bleibt sie bis zum Abschluss des Prozesses in Kontakt zu dem/der Schüler*in, begleitet sie bei den weiteren Gesprächen und hilft ihm/ihr externe Unterstützung (Beratungsstellen) zu finden. Der/die ins Vertrauen gezogene Mitarbeiter*in kann sich bei allen Schritten von der Vertrauensstelle beraten und unterstützen lassen. Er/Sie führt kein Gespräch mit der beschuldigten Person!!
2. Sobald die Vertrauensstelle von solch einem Verdacht erfährt, muss sie zeitnah handeln, um das Kindeswohl sicher zu stellen, aber auch der Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Mitarbeiter*in nachzukommen. Die Vertrauensstelle verschafft Klarheit durch vertrauliche Einzelgespräche mit dem/der Betroffenen, eventuellen Zeugen und dem/der Beschuldigten. Erziehungsberechtigte des/der Betroffenen sind über die Gespräche zu informieren und ebenfalls zu einem Gespräch einzuladen. Externe Beratung ist zur Einschätzung der Situation in Anspruch zu nehmen.
3. Wenn sich bei den Gesprächen zweifelsfrei herausstellt, dass es sich um Missverständnisse, falsche Beschuldigungen oder um unabsichtliche Grenzverletzungen handelt, werden diese geklärt und durch Gespräche aus dem Weg geräumt. Außerdem wird von der Vertrauensstelle eine Rehabilitation der/des unter Verdacht geratenen Mitarbeiter*in in der Schulöffentlichkeit gewährleistet (siehe Punkt 4.5.).

Wird der Verdacht bestätigt oder nicht zweifelsfrei ausgeräumt, wird im Falle einer beschuldigten Lehrkraft die Schulaufsicht (Bezirksregierung) und im Falle eines anderen beschuldigten Mitarbeitenden die Geschäftsführung / der Vorstand informiert, die nach Prüfung der Sachlage alle weiteren Schritte in Gang setzen. (Freistellung, arbeitsrechtliche Schritte, Information der Staatsanwaltschaft). Die Vertrauensstelle wird von der Bezirksregierung bzw. der Geschäftsführung / dem Vorstand über den Stand des Verfahrens informiert, und informiert ihrerseits die Schulöffentlichkeit.

4.4. Nachbereitung eines Vorfalls in der Einrichtung und im Kollegium

Tritt einer der oben beschriebenen Fälle auf, ergeben sich schnell Turbulenzen in der Schulgemeinschaft. Während der Bearbeitung ist es unerlässlich die Beteiligten und deren Familien so transparent wie möglich unter Wahrung des Datenschutzes über die einzelnen Schritte und Maßnahmen zu informieren. Auch die Mitschüler*innen der betroffenen Klasse(n), die Elternschaft, das Kollegium und gegebenenfalls die Schulgemeinschaft oder die Öffentlichkeit müssen adäquat informiert werden. Während und nach der Bearbeitung des Vorfalls sollten alle Betroffenen, Zeugen, Mitschüler*innen und Kolleg*innen Gesprächsangebote bekommen, um sich entlasten zu können. Eine Zusammenarbeit mit externen Unterstützer*innen, wie zum Beispiel dem schulpsychologischen Dienst des Kreises Mettmann (siehe Adressenliste) ist dabei unbedingt erforderlich und wird von der Vertrauensstelle initiiert.

4.5. Rehabilitation

Falls sich ein Verdacht gegenüber einem/r Schüler*in, einer Lehrkraft oder einem Mitarbeitenden Gewalt ausgeübt zu haben, nicht bestätigt, oder als einmalige Grenzverletzung herausgestellt hat, ist es wichtig, dass dies in der gesamten Schulöffentlichkeit transparent, nachdrücklich und offensiv kommuniziert wird. Aussprachen zwischen den unter Verdacht geratenen und den Beschuldigten werden gefördert und die unter Verdacht geratene Person wird bei der Wiedereingliederung in den Unterricht begleitet und unterstützt. Dies gehört mit zum Aufgabengebiet der Vertrauensstelle.

5. Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde im Schuljahr 22/23 entwickelt und wird laufend fortgeschrieben. Regelmäßige Fortbildungen des Kollegiums zu dem Thema, eine Weiterentwicklung der Präventionsangebote aufgrund der gemachten Erfahrungen und eine Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten der Schüler*innen und Eltern sowie eine Evaluierung der Interventionsstrategien sind dabei zu berücksichtigen. Diese Aufgaben übernimmt die Vertrauensstelle (siehe Anhang V).

Anhang I - X

Anhang I - Präventionsangebote

	Sexualpädagogik	Sozialtraining	Medien
Kl. 1		Kl.-regeln/Vorbild (1-3)	
Kl. 2			
Kl. 3	„Mein Körper gehört mir“		
Kl. 4	„Mein Körper gehört mir“	Kl.-regeln mit SuS besprechen (4-8)	Jährliche, thematische Elternabende (4 – 7?)
Kl. 5	Zyklusshow	Segeln, „Stark auch ohne Muckis“ Verfügungsstunde (4-8)	
Kl. 6	Sexualkunde-Epoche (6 oder 7)	Begleitung Klassenfahrt durch Sozialpädagogin	
Kl. 7	Pro Familia /Aufklärung	Selbstbehauptung	Kriminalpolizei für Eltern und SuS
Kl. 8	Jährliche Thementage (8 - 11) Diversität	Selbstbehauptung	iPads im Unterricht zu passenden Themen (8-10)
Kl. 9		Sozialtraining / Survival Neugriff der Regeln, Selbstverantwortung, Vorbild (Paten)	
Kl. 10	Pro Familia		
Kl. 11			
Kl. 12			Handy-Vereinbarung
Anlass-bezogen		WOWW No Blame Approach Mädchenarbeit Kleingruppenarbeit	

Anhang II - Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Mit meiner Tätigkeit an der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und verpflichte mich im Besonderen:

1. Ich achte und respektiere die Würde und Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Meine Arbeit mit den Schüler*innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen meiner Möglichkeiten vor körperlichen Schäden, vor Grenzüberschreitung und Gewalt und verpflichte mich, tätig zu werden und mir gegebenenfalls Unterstützung zu suchen (wenn ich von Grenzüberschreitungen Kenntnis erlange). Dabei halte ich mich an die schulinternen Verhaltensrichtlinien.
3. Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Schüler*innen.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und/oder gewalttätiges Verhalten, ob in Wort, Bild oder Tat.
5. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung, jegliche Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt an Schutzbefohlenen eine Straftat ist.
6. Ich beachte die Wirkung meines äußeren Erscheinungsbildes auf die Schüler*innen und kleide mich angemessen.
7. Es wird stets darauf geachtet, keine einzelnen Schülerinnen und Schüler zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
8. Wir machen uns als Kolleg*innen gegenseitig auf wahrgenommene Grenzüberschreitungen (selbst oder von Schüler*innen darauf hingewiesen) aufmerksam und wenden uns im Wiederholungsfall an die zuständigen „Organe“ (KSE, Schlichtungsverfahren, ...).
9. Als pädagogische Mitarbeiter*in verpflichte ich mich, mich zum Thema Kinderschutz fortzubilden.
10. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, mich in meinem Handeln an dem Schutzkonzept zu orientieren.

Datum _____

Unterschrift _____

Anhang III - Schlichtungsverfahren

Ärger, Streit oder Konflikt – was kann ich tun?

In jeder Gemeinschaft gibt es Ärger, Unzufriedenheit, Streit und Konflikte, und wir wissen alle, dass es für eine gute Konfliktkultur förderlich ist, seinen konkreten Bedarf, Wunsch oder seine Bitte einfach und klar gegenüber dem richtigen Adressaten zum Ausdruck zu bringen.

Das ist aber in einer Konfliktsituation, die oft gefühlsgeladen ist, nicht immer leicht, zumal wenn es sich um eine so große Gemeinschaft handelt, wie die Freie Waldorfschule mit den verschiedenen Arbeitskreisen, Zuständigkeiten und Gremien, die nicht leicht zu durchschauen sind. An wen wende ich mich? Wer nimmt mein Anliegen ernst und wer kennt sich in der Schulstruktur so gut aus, dass ich eine konstruktive Unterstützung erhalten kann?

Daher unsere Bitte und unser Angebot:

Bevor man einen Konflikt anspricht, ist es hilfreich, sich klar darüber zu werden, welche Gefühle einen leiten, welche Bedürfnisse man hat, welche Ziele man erreichen will und wer der unmittelbare Adressat für diese Angelegenheit ist.

Menschen unserer Schule, die beruflich Erfahrungen mit Konfliktgesprächen haben und/oder die FWS Haan gut kennen, bieten sich an, diese innere Klärung vor den Gesprächen zu unterstützen und eventuell anstehende Gespräche (siehe Schlichtungsverfahren) zu begleiten.

Scheuen Sie nicht, sich an eine dieser Personen oder an eine andere Person Ihres Vertrauens zu wenden, um eine Klärung Ihrer Angelegenheit herbeizuführen.

Menschen, die sich als Moderator*innen zur Verfügung stellen (siehe Schritt 1 unten) :

Behr-Fischer, Andrea

Sozialpädagogin an der FWS seit 2014 - Mutter an der FWS seit 2001 / ER 2003 - 2014

Mail: a.behr-fischer@fwshaan.de

Telefon: 0173 – 90 15 31 7

Hartung, Sandra

Physiotherapeutin - Mutter an der FWS seit 2010 / ER seit 2011

Mail: er-jg2010@fwshaan.de

Telefon: 0173 – 26 18 65 9

Langguth, Niklas

Rechtsanwalt - Vater an der FWS seit 2017 / ER seit 2017

Telefon: 0175 – 72 02 46 6 (privat)

0211 – 82 85 59-0 (Büro)

Sasportes, Anja

Lehrerin an der FWS seit 2018 – Mutter an der FWS seit 2015

Mail: a.sasportes@fwshaan.de

Telefon: 0202 – 31 34 36

Seiffert, Carolin

Hebamme, Mutter an der FWS seit 2019

Mail: seifam@seifam.de

Telefon: 02104-915947

Schlichtungsverfahren

Freie Waldorfschule Haan-Gruiten

"Nicht jene, die streiten sind zu fürchten, sondern jene, die ausweichen."

(Marie von Ebner-Eschenbach)

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern, Lehrer*innen und Schüler*innen ist eine wichtige Grundlage für ein fruchtbares Schulleben. Kommt es in der Schulgemeinschaft zu Meinungsverschiedenheiten, Unstimmigkeiten oder Interessenskonflikten zwischen Eltern oder Schüler*innen und Lehrer*innen oder anderen Mitarbeiter*innen, sollte der im Folgenden beschriebene Weg beschritten werden:

- Die Betroffenen versuchen in **Gesprächen mit allen Beteiligten** den Sachverhalt zu klären und eine Lösung zu finden, die von allen akzeptiert werden kann. Dabei können Elternratsvertreter*innen, andere Vertrauenspersonen oder Moderator*innen als Vermittler hinzu gebeten werden. (Eine Liste von Eltern, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen, die sich bereit erklärt haben, für eine Streitklärung zur Verfügung zu stehen, liegt bei.)
- Konnte in diesen Gesprächen keine Einigung erzielt werden, ist je nach Anliegen ein bestimmtes Gremium zuständig.

In Bezug auf Konflikte, an denen Lehrer*innen beteiligt sind, führt der **Arbeitskreis "Klären, Schlichten, Entscheiden"** die Angelegenheit zur Klärung.

Ansprechpartnerin: Susanne Krings-Nölling - Tel. 02161 - 47 59 677
s.krings-noelling@fwshaan.de

Bei Konflikten bezüglich der OGS oder dem Wartestübchen ist der **Arbeitskreis OGS / WS** zuständig.

Ansprechpartnerin: Andrea Behr-Fischer – Tel. 0173-9015317
a.behr-fischer@fwshaan.de

Bei Beteiligung von nicht pädagogischen Mitarbeiter*innen ist die **Geschäftsführung** zuständig.

Ansprechpartner: Inga Fuchs-Goldschmidt – Tel. 02104-8002212

- Darüber hinaus steht die Schlichtungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen des Landes NRW bereit, sich um ungelöste Konflikte zu kümmern. Diese kann unter der Nummer des ARGE Büros (0231 - 88 08 330) erreicht werden. Frau Orgaß-Sparla leitet die Anfrage weiter.

"Ziel eines Konfliktes oder einer Auseinandersetzung soll nicht der Sieg, sondern der Fortschritt sein."

(Joseph Joubert)

Das Schlichtungsverfahren im Überblick

Vorbereitung auf das Klärungsgespräch gegebenenfalls mit Unterstützung eines Moderators oder einer Moderatorin, bzw. einer anderen Person des Vertrauens.

1. Schritt

Klärung mit allen Beteiligten,
eventuell unter Einbeziehung von Vertrauenspersonen und/oder Moderator*innen

Wenn nicht erfolgreich...

2. Schritt

**Bei Beteiligung von
Lehrer*innen:**
Arbeitskreis KSE
informieren
Ansprechpartnerin:
Susanne Krings-Nölling

**Bei Beteiligung von OGS
oder WS:**
Arbeitskreis OGS/WS
informieren
Ansprechpartnerin: Andrea
Behr-Fischer

**Bei Beteiligung von nicht-
pädagogischen
Mitarbeiter*innen:**
Geschäftsführung informieren
Ansprechpartnerin: Inga
Fuchs-Goldschmidt

außerdem möglich...

3. Schritt

**Schlichtungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen,
NRW**

Anhang IV - Die Vertrauens-Eltern

Die Vertrauens-Eltern werden gebildet aus mindestens zwei Elternteilen der Schule beiderlei Geschlechts.

Die Aufgabe der Vertrauens-Eltern besteht darin, sich als Ansprechpartner*innen außerhalb des Kollegiums für Schüler*innen, Eltern und Mitarbeitende zum Thema sexualisierte Gewalt anzubieten.

Die Elternteile sind aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation oder Sozialkompetenz in der Lage bei diesem sensiblen Thema als vertrauensvolle Ansprechpartner*innen zu agieren und Verschwiegenheit zu wahren, bzw. in Austausch mit zuständigen Kolleg*innen und / oder Beratungsstellen zu treten.

Betroffene Schüler*innen oder Mitarbeitende können sich an die Vertrauens-Eltern wenden, unabhängig davon, wo sie sexualisierte Gewalt erleben. Die Vertrauens-Eltern sind eine erste Anlaufstelle für Betroffene. Sie begleiten und unterstützen die Betroffenen, für sie geeignete weitere Hilfen, z.B. Beratungsstellen, zu finden und aufzusuchen.

Finden die Übergriffe im Schulkontext statt, informieren die Vertrauens-Eltern die anderen Mitglieder der Vertrauensstelle, die die in diesem Fall notwendigen Interventionsschritte laut Schutzkonzept durchführt.

Die Vertrauens-Eltern stellen sich im Kollegium, auf Elternabenden und in einzelnen Klassen vor, um als mögliche Vertrauenspersonen bekannt zu werden. Nach Möglichkeit stellen sich die Vertrauens-Eltern in entsprechenden Projekten oder Epochen den Klassen vor, zum Beispiel in den Klassen 3 bzw. 4 bei dem Projekt „Mein Körper gehört mir“, in der Klasse 6 oder 7 im Rahmen der Sexualkunde und in der Oberstufe bei sexualpädagogischen Themen.

Anhang V - Die Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle setzt sich zusammen aus den Vertrauens-Eltern, der Steuerungsgruppe Schutzkonzept, der Schulsozialarbeiterin, der Schulärztin / dem Schularzt und einem Lehrer und einer Lehrerin.

Ihre Aufgabe ist es das Schutzkonzept fortzuschreiben, gemeinsam mit dem Kollegium die Präventionsangebote zu evaluieren und thematisch relevante Gesprächsanlässe und Fortbildungen fürs Kollegium anzubieten. Sie sorgt dafür, dass das Thema „Schutz vor Gewalt“ innerhalb der Schule lebendig bleibt.

Ihre Aufgabe ist es außerdem alle Vorfälle in Bezug auf Gewalt zu begleiten, beratend tätig zu sein, zu koordinieren bzw. den Bearbeitungsprozess zu steuern. Dabei sucht die Vertrauensstelle Unterstützung durch externe Beratung.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung **kann** die Vertrauensstelle von dem/der betroffenen Klassenlehrer*in bzw. Klassenbetreuer*in beratend hinzugezogen werden.
- Im Fall der Gewalt von Schüler*innen ausgehend, **sollte** die Vertrauensstelle zur rechtlichen Beratung (Ordnungsmaßnahmen) hinzugezogen werden. Sie kann auch auf Wunsch die Prozesssteuerung oder eine andere Aufgabe übernehmen.
- Im Fall von Gewalt ausgehend von Lehrer*innen oder Mitarbeiter*innen **wird** die Vertrauensstelle unverzüglich informiert und sie übernimmt den Bearbeitungsprozess wie im Schutzkonzept beschrieben.

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Dieser Meldebogen dient zu einer Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach fachlichen Standards, wie sie im Bundeskinderschutzgesetz (§ 4KKG) für viele Berufsgruppen gefordert sind, die beruflich mit Kindern zu tun haben. Dazu gehören unter anderem die vorherige Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft und die Information der Sorgeberechtigten über die Meldung an das Jugendamt.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, **so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen **Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

(3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind**



die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

Dieser Meldebogen ist an die Stadt Haan, Herr Pantel weiterzuleiten:

dietmar.pantel@stadt-haan.de

I. Daten zum Melder

<u>Name der meldenden Institution/ Fachkraft/ Person:</u>
<u>Berufliche Rolle des Melders:</u>
<u>In welcher Beziehung stehen Sie zum Kind?</u>
<u>Erreichbarkeit unter:</u>

II. Daten vom Kind/ Familie

Name, Geburtsdatum, Schulklasse/Kindergartengruppe, Fachbereich des Vereins:
Name, Anschrift(en) der Sorgeberechtigten:
Informationen zur Familie: Weitere Kinder (Name):



Geburtsdatum:	
1.	Schule/Kindergarten:
2.	Schule/Kindergarten:
3.	Schule/Kindergarten:
Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein, welche Sprache wird gesprochen?	

III. Bisheriges Verfahren zur Klärung von Hinweisen

Bisher vorgenommene Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung:

- Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
Wenn nein, wieso nicht:

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten/ Angehörigen:
Wenn nein, wieso nicht:

Folgende Maßnahmen wurden zur Abwendung der Gefährdung vorgenommen:

Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §§ 8a/8b SGB VIII oder § 4 KKG

- Ja, eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde hinzugezogen
Name der insoweit erfahrenden Fachkraft:
Datum der Beratung:
Ergebnis der Beratung:
- Nein, eine insoweit erfahrende Fachkraft wurde nicht hinzugezogen, weil

Involvierung anderer Fachkräfte und Fachstellen:

- Beratungslehrer*in
- Fachberater*in
- Beratungsstelle
- Schulsozialarbeiter*in



- Kinder- und Jugendpsychiatrie-, psychotherapie-, psychosomatik
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Krankenhaus

- Kinderärztin/ Kinderarzt
- sonstige

Ist die Familie gem. § 4 KKG informiert über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt? ja

- nein: Der wirksame Schutz des Kindes wird hierdurch verhindert, weil
-

Gibt es ein Einverständnis der Eltern zur Kontaktaufnahme?

- ja
- nein

IV. Risikofaktoren

Bitte kreuzen Sie zutreffende Risikofaktoren und erläutern Sie Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung genauer

1. Äußeres Erscheinungsbild und Hygiene des Kindes/ Jugendlichen
 - massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen
 - Entwicklungsverzögerung (körperlich, geistig oder lernen) ohne medizinischen Grund
 - wiederholter Mangel an Körperhygiene
 - wiederholt verschmutzte, nicht witterungsgerechte und abgetragene oder sogar defekte Kleidung
 - erkennbares Untergewicht, erkennbares Übergewicht
 - erkennbare Dehydrierung
 - sonstiges:

2. Wahrgenommenes Verhalten des Kindes/ Jugendlichen
 - Kind/Jugendlicher hat sich über (sexuellen) Missbrauch oder Vernachlässigung geäußert
 - Kind/ Jugendlicher zeigt wiederholt schweres gewalttätiges oder sexuell übergriffiges Verhalten anderen gegenüber
 - Kind/ Jugendlicher zeigt sich distanzlos
 - Kind/ Jugendlicher zeigt sexualisiertes Verhalten
 - Kind/ Jugendlicher äußert sich ohne medizinischen Grund über Schmerzen
 - Kind/ Jugendlicher zeigt apathisches oder verängstigtes Verhalten
 - Kind/ Jugendlicher zeigt sich unkonzentriert und motorisch unruhig
 - Kind/ Jugendlicher zeigt sich selbstschädigend und/ oder selbstverletzendes Verhalten. Zeigt Risikobereitschaft
 - Beim Kind/ Jugendlichen gibt es Hinweise auf Drogen- und Alkoholkonsum
 - Kind/ Jugendlicher vermeidet bestimmte Situationen (z.B. Sportunterricht, Klassenfahrt)
 - Kind/ Jugendlicher zeigt sich nicht integriert im Klassenverband
 - Kind/ Jugendlicher fällt durch schädigendes, antisoziales Verhalten auf (Beteiligung an vielen Konflikten, Mobbing in Form von Opfer oder Täter)
 - sonstiges:



Lern- und Leistungsverhalten

- Kind/ Jugendlicher besucht unregelmäßig die Einrichtung
- Kind/ Jugendlicher zeigt sich oft unausgeschlafen
- Kind/ Jugendlicher zeigt erhebliche Verschlechterung in Arbeitshaltung und Leistung innerhalb kurzer Zeit

3. Verhalten der Erziehungsberechtigten

- keine oder unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt durch Erziehungsberechtigte
- psychische Gewalt (z.B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten).
- emotionale Vernachlässigung
- Kind/ Jugendlicher wird isoliert
- medizinische, psychologische und sozialpädagogische Versorgung wird nicht nachgegangen. Empfehlungen werden nicht umgesetzt
- Aufsichtspflicht der Eltern wird verletzt, indem sich das Kind/Jugendlicher an jugendgefährdenden Orten und zu unangemessen Uhrzeiten draußen aufhält
- sonstiges:

4. Familiäre Situation

- Wohnraum beengt oder keine Grundhygiene vorhanden
- Keine altersgerechte Absicherung von Gefährdungsstellen im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, Kindersicherungen)
- Kein Strom oder Wasser in der Wohnung
- kein eigener Schlafplatz oder Spielzeug vorhanden
- Erziehungsberechtigte wiederholt hygienisch ungepflegt
- keine sozialen Ressourcen (z.B. Großeltern, Freunde/ Bekannte)
- Familie gehört religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen an
- häusliche Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten
- psychische Erkrankungen der Erziehungsberechtigten sind bekannt
- Obdachlosigkeit steht im Raum oder ist bereits eingetroffen
- Drogen- oder Alkoholkonsum durch die Erziehungsberechtigten
- Familie ist verschuldet, oder es gibt Hinweise darauf
- Familie zog in der Vergangenheit häufig um
- Erziehungsberechtigte zeigen Überforderung
- Erziehungsberechtigte drängen Kinder/ Jugendlichen zu Straftaten
- Erziehungsberechtigte geben ihr Kind/Jugendlichen in Obhut von schädigenden Personen
- Erziehungsberechtigte sorgen nicht für genügend Aufsicht

5. Kurze Darstellung der konkreten wahrgenommenen Hinweise



6. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten

- Sorgeberechtigte lehnten gemeinsames Gespräch ab /erschieden nicht zum Termin
- Sorgeberechtigte zeigten keine Einsicht/ keine Veränderungsbereitschaft, wollen keine Hilfen annehmen
- Sorgeberechtigte konnten nicht erreicht werden. Nicht ausreichende Annahme von Hilfen
- sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift

Weiter zuleiten an:

Kontaktdaten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung innerhalb der Dienstzeiten:

- **Stadt Haan**
Zentrale anrufen
und Weiterleitung zum Bezirkssozialdienst
fordern

Telefon 02129 / 911 - 0

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten
des Bezirkssozialdienstes

Mo/Mi/Do 9.00 – 16.00 Uhr

Di 9.00 -18.00 Uhr

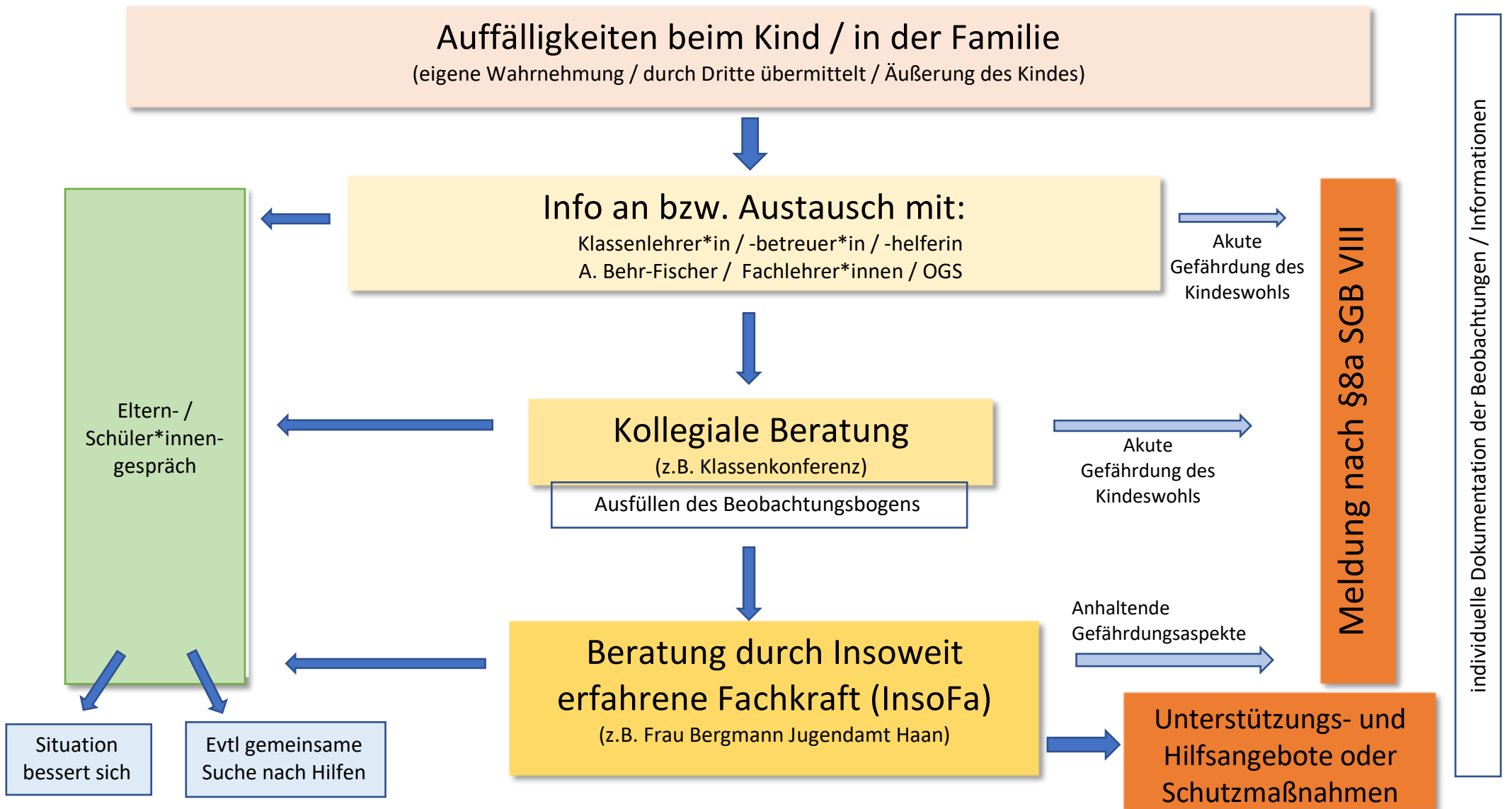
Fr 9.00 -12.00 Uhr

Kontaktdaten bei einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Dienstzeiten:

- **Polizei**

Telefon 110

Anhang VII – Intervention bei Kindeswohlgefährdung



Anhang VIII 1- Intervention bei Übergriffen von Schüler*innen

Vorgehen bei Gewalt ausgehend von Schülerinnen & Schülern die über das normale Maß an Streitigkeiten hinausgeht

Sofortmaßnahmen			
Opferschutz (Täter & Opfer trennen; medizinische & ggf. psychosoziale Versorgung) ggf. Unfallmeldung	Informationen/ Aussagen von Täter, Opfer, Zeugen einzel n einholen und dokumentieren	Elterninfo siehe E-Mail-Entwurf (mit Status Quo, Ansprechpersonen, ggf. Vorgehen) !! Datenschutz → keine Namen!!	Sind direkte Konsequenzen notwendig? (vorübergehender Ausschluss vom Unterricht für max. 2 Wochen möglich)

Koordination

Bilden einer Steuerungsgruppe (mind. 3 Personen):
 Ansprechpartner für
 a) Opfer,
 b) Täter,
 c) Prozesssteuerung (neutral)

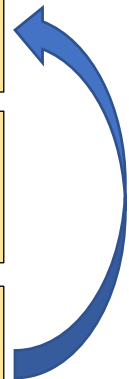
und
Aufgabenverteilung

Klären: Wer übernimmt was in welcher Reihenfolge? Wird Vertrauenssteam einbezogen? Wer wird wann informiert? (Klassen, Kollegium, Elternschaft, Gremien, ...) Datenschutz beachten!

Pädagogische Konsequenzen / Ordnungsmaßnahmen
 Welche Konsequenzen / Ordnungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen (also verhältnismäßig)?

Prozessbegleitung
 Wer setzt die Konsequenzen um, begleitet deren Einhaltung / Beendigung?
 Regelmäßige Elterninfo!

Nachbereitung & Reflektion des Prozesses
 Ist eine Nachbereitung in den Klassen/ der Elternschaft/ im Kollegium notwendig?
 Ist eine Reflektion des Prozesses im Kollegium / in der Steuerungsgruppe notwendig



Anhang VIII 2- Sofortmaßnahmen nach Bekanntwerden eines Vorfalls

- Trennen der Streitenden, eventuell Versorgung von Verletzten und Informieren der Eltern.
- Möglichst zeitnahes Befragen der Zeugen zu dem Geschehenen, um ein umfassendes Bild der Geschehnisse aus verschiedenen Perspektiven zu erhalten. Die Aussagen protokollieren
- Informieren der betroffenen Eltern

Wer braucht welche Unterstützung/ Schutzmaßnahmen?

Wer ist verantwortlich für die Koordinierung des folgenden Prozesses?

(Klassenlehrer*in, - betreuer*in, Schulärzt*in, Schulsozialpädagoge*in,...)

Wer übernimmt welche Aufgaben? (z.B. Ansprechpartner*in für die betroffenen Familien, gegebenenfalls: Teilung Täter-/Opferbefragung, evtl. Anhörung organisieren und durchführen, Begleitung der Schüler*innen, die Zeug*innen waren bzw. am Rande betroffen, ...)

Entscheidung über (schul-)rechtliche Maßnahmen

Sind schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen (siehe unten) oder andere Maßnahmen (Jugendamt informieren?) notwendig?

Ist eine kurzfristige Suspendierung vom Unterricht / Schule notwendig und angemessen?

Informieren des Klassenkollegiums

Informationen weitergeben

Welche Gremien (Vorstand, Geschäftsführung, Konferenz, Elternschaft, Klassen,..) müssen auf welcher Weise über den Vorfall informiert werden?

Betroffene Familien über die Maßnahmen und Entwicklungen, soweit es angebracht und vom Datenschutz möglich ist, auf dem Laufenden halten.

Welche Informationen müssen wegen der Privatsphäre der Beteiligten geschützt bleiben?

Pädagogische Maßnahmen, Konsequenzen, ...

- Welche pädagogischen Maßnahmen und Gespräche stehen an?
- Wer kann unterstützen (Vertrauensteam, Beratungsstellen, Jugendamt)?
- Wer macht was?

Anhang VIII 3 - Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen

Nach einer Befragung des Täters / der Täterin zur Sache durch den KL oder KB mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten (Protokoll) werden der / die Schüler*in und die Personensorgeberechtigten zu einer Anhörung geladen.

Bei der Einladung (Vorlage im Schulbüro) ist zu beachten:

- fristgerecht (zwei Wochen vorher einladen)
- Vorfall wird beschrieben
- Mögliche Ordnungsmaßnahme wird benannt
- Möglichkeit eine Vertrauensperson aus der Schule mitzubringen (ER, Klassenkamerad*in,..) wird erwähnt

Durchführung der Anhörung (Klassenkonferenz):

- Begrüßung, Protokoll festlegen, auf Einladung verweisen
- Bei vorhandenen Sprachbarrieren kann gegebenenfalls ein(e) professionelle(r) Dolmetscher*in eingesetzt werden
- Ziel und Ablauf der Anhörung erklären
- Darstellung des Sachverhalts (mit Hilfe der Zeugenaussagen)
- Nachfragen zum Sachverhalt und an den / die Schüler*innen (diese*r kann die Aussage verweigern, wenn er / sie sich selbst belasten würde)
- Schüler*innen und Eltern können sich zum Sachverhalt und zu den angekündigten Ordnungsmaßnahmen äußern
- Beratung (ausschließlich das Klassenkollegium ist anwesend) welche der in der Einladung angekündigten Ordnungsmaßnahme und welche zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen beschlossen werden.
- Mitteilung des Beschlusses an den / die Schüler*innen und die Eltern.
- Der Beschluss wird den betroffenen Familien unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Dieser muss von den Eltern unterschrieben in der Schülerakte aufbewahrt werden.

Grundsätzlich: Ordnungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Zweck die schulische Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, es ist keine Strafe!

Die Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Verhältnismäßigkeit bedeutet eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen unter Einbeziehung der Persönlichkeit des /der Schüler*in und der anderen die Entscheidungssituation prägenden Faktoren. Konkret bedeutet das, sie müssen

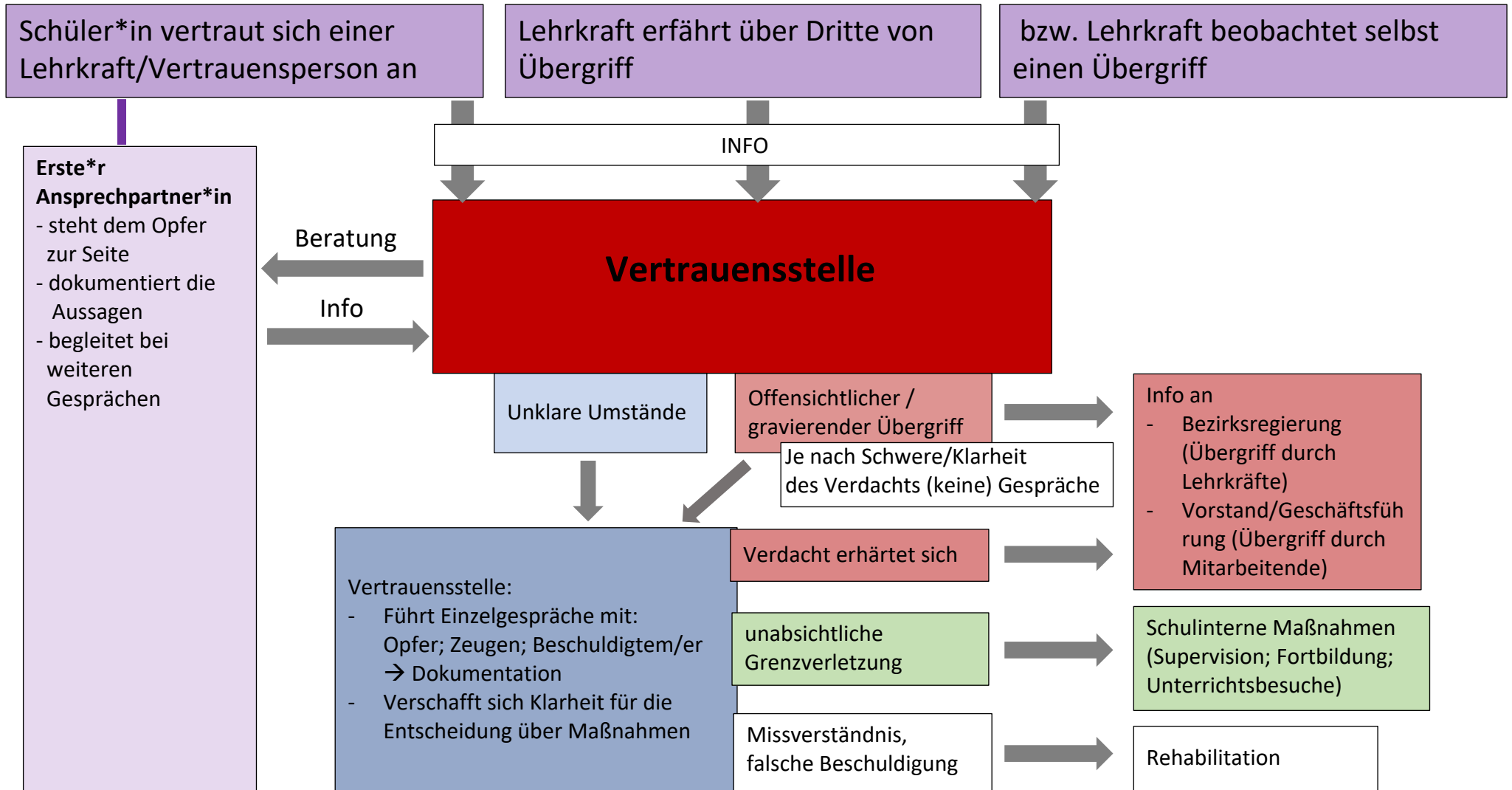
- geeignet (den gewünschten Erfolg herbeizuführen),
- erforderlich (das, was den Schüler*in am wenigsten belastet, aber noch Erfolg verspricht) und
- angemessen (nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen) sein

Folgende Ordnungsmaßnahmen stehen zur Auswahl:

4. Schriftlicher Verweis (Eintrag in die Schülerakte)
5. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen von 1 Tag bis zu 2 Wochen
6. Androhung der Entlassung von der Schule
7. Entlassung von der Schule

Anhang IX – Intervention bei Übergriffen von Mitarbeitenden

Handlungsschritte bei (sexuellen) Übergriffen ausgehend von Lehrkräften / Mitarbeitenden



Anhang X - Adressenliste

Fachberatung Kinderschutz (für anonymisierte Fachberatung gem. §8b SGB VIII) der Stadt Haan

Kira Bergmann

02129-911451

kira.bergmann@stadt-haan.de

Landesschulpsychologie am Schulamt für den Kreis Mettmann

Zuständig für Krisenprävention und -intervention laut Notfallordner

Kontakt über schulpsychologie@kreis-mettmann.de

Betreff: Krise an Schule (wird innerhalb einer Stunde zuverlässig gelesen und darauf reagiert)

Schulpsychologische Beratungsstelle (für Haan und Hilden)

Am Rathaus 1

40721 Hilden

02103-72271 / 72272

beratung@hilden.de

Kinderschutzbund für den Kreis Mettmann (Erstberatung)

Düsseldorferstraße 79

40878 Ratingen

02102-24433

dksb.ratingen@t-online.de

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Brühler Straße 59

42657 Solingen

0212-586118 (Mo – Fr 10.00 – 17.00 Uhr)

info@die-fabs.de

Fachstelle für sexualisierte Gewalt

Friederich-Ebert-Straße 27

Wuppertal

Frau Symanzik 0202-563-2426

Herr Tschense 0202-563-4503

Anlaufstelle für Opfer von Gewalt und Missbrauch der BdFWS

info@anlaufstelle-beratung.de

Hilfe-Telefon, sexueller Missbrauch

bundesweit, anonym, kostenfrei, (auch Online-Beratung)

0800-2255530

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen:

Zartbitter e.V., Sachsenring 2 -4, 50677 Köln, Tel. 0221-7312055

www.zartbitter.de